

Beschreibung des Zertifizierungsverfahrens von Lötpersonal

Erstellt/Revidiert: 03

von: Mag. Susanne Bachner

am: 27.07.2017

Geprüft:

von: Dipl.-Ing. (FH) A. Dvorak, M.Sc.

am: 27.07.2017

Freigegeben:

von: Dipl.-Ing. (FH) A. Dvorak, M.Sc.

am: 27.07.2017

Inhaltsverzeichnis

1	Antragstellung	3
2	Prüfungsablauf.....	3
3	Erprobung	4
4	Ersatzprüfstück	4
5	Gesamtbeurteilung und Zertifikatserteilung.....	4
6	Geltungsbereich.....	4
7	Überwachung, Rezertifizierung	4
8	Entgelte.....	4
9	Beschwerden	5
10	Zugang zur Zertifizierungsstelle	5
11	Missbrauch von Zertifikaten	5
12	Beanstandungen	5
13	Veröffentlichung	5
14	Rechte des Antragstellers und zertifizierten Lötters	5
15	Pflichten des Antragstellers und zertifizierten Lötters.....	6
16	Vertragsgrundlage	6

Das Zertifizierungsverfahren von Lötpersonal nach Regelwerk EN 13585 und EN 14276-1 sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten für den Zertifikatsinhaber sind wie folgt beschrieben:

1 Antragstellung

Interessierte Personen bzw. deren Arbeitgeber können den Antrag auf Zertifizierung nach der oben angeführten Norm stellen.

Voraussetzung hierfür ist, dass die zu zertifizierende Person die nötige Handfertigkeit und Fachkenntnis zur Herstellung normgerechter Lötverbindungen besitzt. Der Nachweis einer vorhergegangenen Lötterausbildung wird jedoch nicht verbindlich vorausgesetzt.

Weiters ist der Nachweis von fachkundlichen Kenntnissen erforderlich.

Der gestellte Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- ✓ Personaldaten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Legitimationsart und -nummer, Lötterzeichen, Arbeitgeber
- ✓ Angabe der Prüfungsnorm
- ✓ Lötdaten: Nummer der Lötverfahrensanweisung, Hartlötprozess, Blech oder Rohr, Art der Verbindung, Werkstoff, Bezeichnung und Art des Lotzusatzes sowie des Flussmittels, Heizgas, Prüfstückdicke, Rohraußendurchmesser

Diese Daten müssen gemäß der Norm EN 13585 und EN 14276-1 in Form der Hartlötverfahrensanweisung vorliegen.

Nach Vorlage aller obig genannten Daten wird ein Prüfungstermin festgelegt.

2 Prüfungsablauf

Im Verlauf des praktischen Teils der Prüfung wird an bereits vorbereiteten Prüfständen die Lötverbindung unter Einhaltung der in der Lötanweisung festgelegten Parameter unter Aufsicht des TÜV AUSTRIA hergestellt.

Nach Fertigstellung der Verbindung sowie erfolgter Sichtprüfung wird eine fachkundliche Prüfung abgehalten.

Thematische Schwerpunkte sind:

- ✓ Verhütung von Unfällen und Brandschäden
- ✓ einschlägige Sicherheitsvorschriften
- ✓ Bedienung des Brenners
- ✓ sachgemäße Vorbereitung der Werkstücke
- ✓ Lötvorgang, -prozess
- ✓ Geltungsbereich des Zertifikates

3 Erprobung

Die Erprobung erfolgt entsprechend den Prüfnormen EN 12797 und EN 12799 mittels zerstörungsfreier und/oder mechanisch-technologischer Prüfungen. Die Ergebnisse sind durch den TÜV AUSTRIA zu bewerten.

4 Ersatzprüfstück

Dem Hartlötter ist es erlaubt, gegebenenfalls ein Ersatzprüfstück zu fertigen wobei die Festlegungen nach Pkt. 7.4 der Prüfnorm zu beachten sind.

Wird die fachkundliche Prüfung negativ beurteilt, kann nach frühestens zwei Wochen eine neuerliche Prüfung nach vorheriger Nachschulung abgelegt werden.

5 Gesamtbeurteilung und Zertifikatserteilung

Nach Vorliegen der positiven Prüfbefunde aller durchzuführenden Prüfungen erfolgt die Zertifikatserteilung durch die Zertifizierungsstelle.

6 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich und -zeitraum des Zertifikats wird entsprechend der Prüfnorm festgelegt und ist im Zertifikat angeführt.

7 Überwachung, Rezertifizierung

Die laufende Überwachung hat durch die verantwortliche Lötäufsicht zu erfolgen. Die Rezertifizierung erfolgt nach Ablauf des Zertifikats auf Antrag, wenn sämtliche Erfordernisse nach der Prüfnorm erfüllt sind. Als Nachweise sind vorzulegen:

- ✓ Abgelaufenes Zertifikat
- ✓ Bestätigungen über die laufende Überwachung durch die Lötäufsicht
- ✓ Zeugnisse über wiederkehrend durchgeführte zerstörungsfreie Prüfungen, bewertet durch den TÜV AUSTRIA

8 Entgelte

Die Leistungen werden entsprechend der Entgeltordnung des TÜV AUSTRIA in der jeweils letztgültigen Fassung verrechnet.

9 Beschwerden

Bestehen Gründe für Beschwerden aus dem Zertifizierungsverfahren, so können diese schriftlich bei der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA eingebracht werden. Diese müssen umgehend vom Leiter der Zertifizierungsstelle behandelt werden, worauf eine schriftliche Rückäußerung erfolgen muss.

10 Zugang zur Zertifizierungsstelle

Alle Personen, welche zertifiziert werden wollen, haben Zugang zu den Diensten der Zertifizierungsstelle. Außer den in Pkt. 1 genannten Bedingungen gibt es keine Einschränkungen für die Zulassung zur Lötprüfung.

11 Missbrauch von Zertifikaten

Bei missbräuchlicher Verwendung erteilter Zertifikate (z.B. in entstellten Auszügen etc.) ergreift die Zertifizierungsstelle Maßnahmen, die bis zum Entzug bzw. zur Annullierung des Zertifikates führen können.

12 Beanstandungen

Der Zertifikatsinhaber bzw. dessen Aufsicht muss detaillierte Aufzeichnungen über Beanstandungen, welche gegen ihn innerhalb des Anwendungsbereiches des Zertifikats erhoben werden, führen. Diese Aufzeichnungen können auch durch die Lötaufsichtsperson geführt werden.

13 Veröffentlichung

Die Daten der erteilten Zertifikate werden von der Zertifizierungsstelle in Verzeichnissen gesammelt und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

14 Rechte des Antragstellers und zertifizierten Lötters

Neben den Rechten, welche sich aus den o.a. Bedingungen ableiten, wird insbesondere hervorgehoben:

- 14.1 Der Zertifikatsinhaber hat das Recht zur Beantragung der Verlängerung des Zertifikates (auch über Einschreiten seines Arbeitgebers) sowie zum Erhalt einer Verlängerung bei Erfüllung aller Anforderungen der zugrundeliegenden Prüfnorm.
- 14.2 Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, jederzeit beim TÜV AUSTRIA in die dem Zertifikat zugrundeliegenden Akte Einsicht zu nehmen.

15 Pflichten des Antragstellers und zertifizierten Lötters

Neben den Pflichten, welche sich aus den o.a. Bedingungen ableiten, wird insbesondere hervorgehoben:

- 15.1 Der Zertifikatsinhaber verpflichtet sich, alle löttechnischen Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
- 15.2 Der Zertifikatsinhaber verpflichtet sich, seine Handfertigkeit im jeweiligen Geltungsbereich durch die betrieblichen Lötarbeiten oder durch weiterführende Schulungen aufrechtzuerhalten.
- 15.3 Der Zertifikatsinhaber verpflichtet sich, seine Sachkenntnisse über die in seinem Arbeitsbereich notwendigen verfahrenstechnischen Kenntnisse zur Vorbereitung der Lötverbindungen, der Anforderungen an die Lötzusätze sowie der Herstellervorschriften aufrecht zu erhalten.
- 15.4 Der Zertifikatsinhaber verpflichtet sich, sich durch die betriebliche Lötaufsicht permanent überwachen zu lassen.
- 15.5 Der Zertifikatsinhaber verpflichtet sich zur Rückerstattung des Zertifikates, falls er länger als 6 Monate nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Zertifikates gelötet hat.

16 Vertragsgrundlage

Die oben angeführten Punkte sind Grundlage und Vertragsbestandteil des Zertifizierungsverfahrens für Lötpersonal. Sie werden dem Antragsteller vor Auftragserteilung in dieser Form zur Kenntnis gebracht.

Der gestellte Zertifizierungsantrag gilt als Auftragserteilung an die Zertifizierungsstelle.

TÜV AUSTRIA CERT GMBH
Zertifizierungsstelle - Lötpersonal

A-2345 Brunn/Geb., TÜV AUSTRIA-PLATZ 1
Tel.: +43 (0) 504 54-0
E-Mail: perszert@tuv.at